

Az. 014 - 02/0 = Büro LR

Niederschrift

über die 6. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Donnerstag, den 26.11.2020 - 14:30 Uhr – 15:00 Uhr
in der Realschule CO II, Zweifachturnhalle

Zahl der Mitglieder des Kreistages: 61

Anwesend:

Vorsitzender

Sebastian Straubel, 96486 Lautertal

aus der Fraktion der CSU/LV:

Heidi Bauersachs, 96484 Meeder
Gerhard Ehrlich, 96269 Großheirath
Kathrin Grosch, 96465 Neustadt b. Coburg
Bernd Höfer, 96484 Meeder
Michael Keilich, 96242 Sonnefeld
Nina Liebermann, 96274 Itzgrund
Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Gerd Mücke, 96472 Rödental
Wolfgang Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Rolf Rosenbauer, 96253 Untersiemau
Renate Schubart-Eisenhardt, 96145 Seßlach
Wolfgang Schultheiß, 96269 Großheirath
Norbert Seitz, 96486 Lautertal
Udo Siegel, 96269 Großheirath

aus der Fraktion der SPD:

Kanat Akin, 96465 Neustadt b. Coburg
Axel Dorscht, 96476 Bad Rodach
Tobias Ehrlicher, 96476 Bad Rodach
Martin Finzel, 96482 Ahorn
Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath
Carsten Höllein, 96145 Seßlach
Alexandra Kemnitzer, 96242 Sonnefeld
Thomas Lesch, 96472 Rödental
Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Bastian Schober, 96465 Neustadt b. Coburg
Martin Stingl, 96465 Neustadt b. Coburg

aus der Fraktion der FW

Andreas Carl, 96479 Weitramsdorf
Michael Fischer, 96476 Bad Rodach
Ernst-Wilhelm Geiling, 96476 Bad Rodach
Christian Gunsenheimer, 96479 Weitramsdorf
Max Kräußlich, 96479 Weitramsdorf
Rainer Möbus, 96476 Bad Rodach
Maximilian Neeb, 96145 Seßlach
Elke Protzmann, 96465 Neustadt b. Coburg

Marco Steiner, 96472 Rödental
Gerold Strobel, 96476 Bad Rodach

aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Dagmar Escher, 96484 Meeder
Thomas Kreisler, 96484 Meeder
Bernd Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Ulrich Leicht, 96472 Rödental
Dominik Oesterreicher, 96482 Ahorn
Karin Ritz, 96476 Bad Rodach

aus der Fraktion der ULB

Udo Döhler, 96472 Rödental
Karl Kolb, 96486 Lautertal

von der AfD

Thomas Grams, 96465 Neustadt b. Coburg
Michael Höpflinger, 96465 Neustadt b. Coburg

von der FDP

Julia Lützelberger, 96486 Lautertal

von der ÖDP

Thomas Büchner, 96465 Neustadt b. Coburg

von Die Linke / Sozial und Bürgernah Coburg-Land

Herbert Müller, 96476 Bad Rodach

Aus der Verwaltung:

Tanja Angermüller während der gesamten Sitzung
Felix Hanft während der gesamten Sitzung
Manfred Schilling während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 6 bis Ö 8
Martina Berger während der gesamten Sitzung und als Berichterstatterin zu TOP Ö 10
Ulrike Stadter während der gesamten Sitzung
Nina Kutscher zur Schriftführung

Entschuldigt fehlen:

Christina Bieberbach, 96465 Neustadt b. Coburg
Christine Heider, 96482 Ahorn
Rainer Marr, 96242 Sonnefeld
Martin Mittag, 96145 Seßlach
Dr. Wolfgang Hasselkus, 96472 Rödental
Hans-Joachim Lieb, 96472 Rödental
Bernd Reisenweber, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Gabriele Jahn, 96482 Ahorn
Markus Mönch, 96279 Weidhausen b. Coburg
Dr. Bernd Wicklein, 96486 Lautertal
Peter Alexander Zuccala, 96472 Rödental
Christoph Raabs, 96465 Neustadt b. Coburg

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen

Berichterstatter zu TOP Ö 1 bis Ö 5: Vorsitzender

6. Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)
Vorlage: 216/2020
7. Vollzug des Haushaltes 2020;
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: 220/2020
8. Finanzierungsvereinbarung mit dem Waldorfschulverein Coburg e. V. Träger der Rudolf-Steiner-Schule Coburg
Vorlage: 123/2020

Berichterstatter zu TOP Ö 6 bis Ö 8: Manfred Schilling

9. Kreisstraße CO 11;
Umgehung Kleingarnstadt
Vorlage: 237/2020

Berichterstatter: Jürgen Alt

10. Weitere flächendeckende Förderung hauptamtlicher Integrationslotsen
Vorlage: 231/2020

Berichterstatterin: Martina Berger

11. Antrag der Kreisräte Christoph Raabs, Thomas Büchner (ÖDP) und Herbert Müller (DIE LINKE/SBC-Land) vom 06.10.2020;
Verbesserung der Schülerinnen- und Schülerbeförderung durch Bus und Bahn
Vorlage: 240/2020

12. Antrag von Kreisrat Frank Rebhan, Vorsitzender der SPD-Kreistagsfraktion, vom 07.10.2020;
Erstellung eines Radwegekonzeptes
Vorlage: 208/2020

Berichterstatter zu TOP Ö 11 und Ö 12: Vorsitzender

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:35 Uhr.

Er weist nochmals alle Anwesenden auf die Maskenpflicht hin. Die ausgelegten FFP2 Masken müssen während der gesamten Sitzung getragen und dürfen nur zum Sprechen am Mikrofon bzw. zum Essen und Trinken abgenommen werden.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Kreistages unter dem 19.11.2020 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages

Er stellt weiter fest, dass der Kreistag beschlussfähig ist. Näheres ergibt sich aus der Anwesenheitsliste.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

entfällt

Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Vorsitzende stellt dem Gremium den Sitzungskalender 2021 vor.

Zu Ö 6 Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)**Sachverhalt:**

Die öffentliche Hand ist wie jeder Steuerpflichtige gesetzlich verpflichtet, vollständige und richtige Steuererklärungen abzugeben. Aufgrund der Komplexität im Steuerrecht kann es trotz größter Sorgfalt bei der Abgabe von Steuererklärungen zu Fehlern kommen. Insbesondere betrifft die Steuerpflicht folgende Steuerarten:

- Lohnsteuer
 - z. B. Erfüllung der Arbeitgeberverpflichtungen; Besteuerung von Arbeitseinkommen, Sachbezügen und geldwerter Vorteil
- Umsatzsteuer
 - z. B. Besteuerung des umsatzsteuerlichen Unternehmensbereichs, Besteuerung von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland (Wechsel der Steuerschuldnerschaft, innergemeinschaftlicher Erwerb)
- Körperschaft- und Gewerbesteuer
 - z. B. Besteuerung der Gewinne der Betriebe gewerblicher Art

- Einkommensteuer

z. B. Steuerabzug nach §§ 48 bis 48 d bei Bauleistungen, Kapitalertragsteuer bei Betrieben gewerblicher Art

Vor allem in Hinblick auf die Erweiterung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch Anwendung des § 2 b UStG, der spätestens ab dem 01.01.2023 greift, ist mit einer zunehmenden Anzahl von umsatzsteuerlichen Fragestellungen zu rechnen. Mit dem Anstieg von Sachverhalten, die der Besteuerung unterliegen, steigt das Risiko einer nicht vollständigen Steuererklärung. Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist somit noch stärker als bisher in den Vordergrund zu stellen.

Eine verspätete, fehlerhafte und unvollständige Abgabe von Steuererklärungen birgt für den Landkreis erhebliche finanzielle und politische Risiken und kann darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen für den gesetzlichen Vertreter, für die Verwaltungsleitung sowie für verantwortliche Mitarbeiter/Innen nach sich ziehen. Dennoch können objektiv unrichtige Steuererklärungen nicht ausgeschlossen werden. Die vorrangigen Ursachen hierfür liegen in komplexen Sachverhalten, dezentralen Verwaltungsaufbau und in unscharfen Abgrenzungsregelungen zwischen den steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Betätigungsbereich der öffentlichen Hand. Wird nach Abgabe der Steuerklärung erkannt, dass diese unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann bzw. bereits gekommen ist, ist unverzüglich eine Berichtigung nach § 153 AO vorzunehmen. Da es in den letzten Jahren deutliche Verschärfungen im Steuerstrafrecht gab, ist es nicht auszuschließen, dass im Fall einer solchen Berichtigung vom Finanzamt eine straf- bzw. bußgeldrechtliche Vorwerfbarkeit des Erklärenden geprüft wird. Ein Fehler ist straf- bzw. bußgeldrechtlich nur dann vorwerfbar, wenn er vorsätzlich bzw. leichtfertig begangen wurde. Für eine Steuerhinterziehung reicht bereits bedingter Vorsatz aus. Ob im Einzelfall Vorsatz oder Leichtfertigkeit anzunehmen ist, und welcher der verschiedenen Vorsatzformen konkret vorliegt oder aber nicht, ist häufig juristisch nur schwer abgrenzbar. Zur Abgrenzung führt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Anwendungserlass zu § 153 AO vom 23.05.2016 unter der Randnummer 2.6 aus: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann.“ Folglich kann ein erfolgreich eingerichtetes Kontrollsystem bei steuerstrafrechtlichen Ermittlungen zugunsten der juristischen Person des öffentlichen Rechts und ihrer handelnden Personen gewertet werden.

Vor diesem Hintergrund führt das Landratsamt Coburg und seine mitverwalteten Zweckverbände ein innerbetriebliches Kontrollsystem, ein sog. Tax Compliance Management System (TCMS), ein.

In einem TCMS sind die Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung der steuerlichen Regeln und Pflichten, unter Einbeziehung der Organisationsstrukturen, zusammengefasst und dokumentiert, die ein rechtmäßiges Verhalten der Verwaltungsleitung sowie der Mitarbeiter/Innen gewährleisten.

Ein angemessenes TCMS basiert auf sieben – miteinander in Wechselwirkung stehenden - Grundelementen:

1. Tax Compliance – Kultur:

Festlegung von Grundeinstellungen und erwarteten Verhaltensweisen bezogen auf die Einhaltung der steuerlichen Pflichten, Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen, Führungskräfte haben Vorbildfunktion

2. Tax Compliance – Ziele

Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung der steuerlichen Pflichten, Einführung von vorbeugenden Maßnahmen und aufdeckenden Kontrollen, um dieses Ziel zu erreichen

3. Tax Compliance – Organisation

Festlegung von klaren Rollen und Verantwortlichkeiten und einer lückenlosen und überschneidungsfreien Ablauforganisation mit entsprechender Dokumentation

4. Tax Compliance – Risiken

Systematische Risikoerkennung und Risikobewertung differenziert nach Steuerarten

5. Tax Compliance – Programm

Einführung von präventiven und detektivischen Maßnahmen um Verstöße zu vermeiden, Erlass von Richtlinien und Checklisten, Schulungen von Führungskräften und Mitarbeiter/Innen, Festlegung von Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse, anlassbezogene und stichprobenartige Kontrollen, Dokumentation

6. Tax Compliance – Kommunikation

Sensibilisierung und Information der Führungskräfte und Mitarbeiter/Innen über das Programm, die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten sowie über die Risiken

7. Tax Compliance – Überwachung und Verbesserung

Überprüfung der organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen, Umsetzung von festgestellten Verbesserungsmöglichkeiten, Dokumentation

Für das Landratsamt Coburg und seiner mitverwalteten Zweckverbände wurde eine auf die Verwaltung zugeschnittene Tax Compliance Richtlinie erarbeitet. Diese orientiert sich am Muster des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, der die Praxishinweise zur Ausgestaltung und Prüfung eines TCMS des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 980) als Grundlage herangezogen hat.

Mit der Einführung des TCMS soll die vollständige und fristgerechte Erfüllung der steuerlichen Pflichten sichergestellt werden, um dadurch finanziellen Konsequenzen und persönlichen Haftungsrisiken zu minimieren bzw. zu vermeiden. Ein weiteres Ziel ist die Sensibilisierung der Führungskräfte und Mitarbeiter/Innen auf die steuerrechtlichen Sachverhalte.

Ressourcen:

entfällt

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Tax Compliance Richtlinie des Landratsamtes Coburg und seiner mitverwalteten Zweckverbände zu. Die Umsetzung und der dauerhafte Betrieb des Tax Compliance Management Systems mit dem Ziel, die Einhaltung der steuerlichen Pflichten angemessen und wirksam zu gewährleisten, werden befürwortet und unterstützt.

einstimmig

Zu Ö 7 Vollzug des Haushaltes 2020;
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Sachverhalt:

Gemäß Art. 60 Abs. 1 der Landkreisordnung sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, sind sie vom Kreistag zu beschließen.

Der Kreistag hat seiner Geschäftsordnung Richtlinien über die Abgrenzung aufgestellt. Nach der derzeit geltenden Geschäftsordnung vom 07. Mai. 2020 ist gemäß § 48 Abs. 3 der Landratsrat berechtigt, bis zur Höhe von 50.000 € (bei Deckungsringen bis zu 10 % des Gesamthaushaltsansatzes) entsprechende Deckungsmittel zu bewilligen.

Alle darüber hinausgehenden Haushaltsüberschreitungen und Mittelbereitstellungen sind beschlussdünftig. Die Zuständigkeit hierfür liegt gem. § 31 der Geschäftsordnung grundsätzlich beim Kreis- und Strategieausschuss. Lediglich dann, wenn im Einzelfall ein Betrag von 100.000 € überschritten wird, fällt die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 29 Abs. 3 Nr. 5 in die Zuständigkeit des Kreistages.

Im Vollzug des Haushaltes 2020 sind bislang (Stand 03.11.2020) insgesamt 78 Haushaltsüberschreitungen mit insgesamt 1.188.596,35 € angefallen. Davon entfallen 58 bzw. 1.117.646,52 € auf den Verwaltungshaushalt und 12 bzw. 70.949,83 € auf den Vermögenshaushalt. Von den 58 Überschreitungen im Verwaltungshaushalt fallen 50 Bewilligungen mit insgesamt 227.217,52 € in die Zuständigkeit des Landrats. Im Vermögenshaushalt entfallen von den 12 Überschreitungen alle 12 in die Zuständigkeit des Landrats.

Allein 31 der 78 Haushaltsüberschreitungen entfallen mit insgesamt 549.192,25 € auf Corona bedingte Ausgaben in den Unterabschnitten 1401 und 1402. Diese Ausgaben wurden bereits im Ferienausschuss am 22.04.2020 genehmigt. Der Verwendungsnachweis über diese Ausgaben mit der Regierung von Oberfranken steht noch aus (Vorlage bis Ende November). Nach Eingang der Zuwendung erfolgt die Abrechnung mit der Stadt Coburg.

Eine weitere außerplanmäßige Ausgabe über 249.696,97 € wurde bereits im Zuge des Haushaltszwischenberichts am 16.07.2020 vom Kreistag beschlossen (Abzug des Grundstücksverkaufspreises bei der Altlast in Grub a. Forst von der Gesellschaft für Altlastensanierung in Bayern mbH).

Auch die Auszahlung für Corona bedingte Mindereinnahmen bei der VHS Coburg Stadt und Land in Höhe von max. 136.000 € wurden bereits in der Kreistagssitzung vom 14.10.2020 beschlossen.

Vom Kreis- und Strategieausschuss beschlossen werden müssen noch folgende außerplanmäßige Ausgaben:

Haushaltsstelle 0/0201.6410, Nachzahlung der Umsatzsteuer für die Jahre 2016 – 2018 und Vorauszahlungen für 2019 und 2020 (Betrieb gewerblicher Art für Personal- und Sachmittelüberlassungen an Dritte), über 76.945,74 €

Haushaltsstelle 0/0281.6450, hier wurde ein bereits eingegebener Ansatz für die gesetzliche Unfallversicherung über 89.541,13 €, aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen, im endgültigen Haushalt wieder gestrichen und nur mit 0 € weitergeführt.

Deckungsvorschlag für beide Haushaltsstellen sind die Mehreinnahmen bei den Kosten der Unterkunft, 0/4820.1910, von derzeit 355.000 €, geschätzte Mehreinnahmen bis zum Jahresende von rd. 550.000 € (Erhöhung des Bundesanteils um 25 v. H.).

Nach derzeitigen Erkenntnissen werden voraussichtlich bei Jahresende 2020 keine weiteren beschlussbedürftigen Haushaltsüberschreitungen mehr anfallen. Eine Information hierüber erfolgt in der nächsten Kreistagssitzung. Dennoch sollte der Landrat vorsorglich ermächtigt und beauftragt werden, eventuell doch noch anfallende überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, zu denen der Landkreis gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, unabhängig davon, ob deren Bewilligung in die Zuständigkeit des Kreisausschusses fällt oder dem Kreistag vorbehalten ist, zu bewilligen, sofern die Deckung gewährleistet ist.

Ressourcen:

entfällt

Beschluss:

- 1) Im Vollzug des Haushaltes 2020 billigt der Kreis- und Strategieausschuss in eigener Zuständigkeit folgende über-/außerplanmäßige Ausgaben:

Verwaltungshaushalt

0/0201.6410	Nachzahlung Umsatzsteuer für die Jahre 2016 bis 2018 und Vorauszahlung 2019 und 2020	76.945,74 €
0/0281.6450	Gesetzliche Unfallversicherung	89.541,13 €
<u>Deckung:</u>	Mehreinnahmen bei HHSt. 0/4820.1910 aufgrund höherem Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft	

- 2) Der Landrat wird ermächtigt und beauftragt, eventuell noch anfallende überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben, zu denen der Landkreis gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, unabhängig davon, ob deren Bewilligung in die Zuständigkeit des Kreis- und Strategieausschusses fällt oder dem Kreistag vorbehalten ist, zu bewilligen, sofern die Deckung gewährleistet ist.

einstimmig

Zu Ö 8 Finanzierungvereinbarung mit dem Waldorfschulverein Coburg e. V. Träger der Rudolf-Steiner-Schule Coburg

Sachverhalt:

Die Rudolf-Steiner-Schule Coburg stellt für Schüler*innen in der Bildungsregion

eine Alternative zu den Staatlichen Schulangeboten dar. Für die Finanzierung von Kosten für Kinder aus dem Landkreis im Grundschulbereich gibt es bei staatlichen Schulen keine Zuständigkeit des Landkreises. Er ist jedoch für die Übernahme der Gastschulbeiträge für Kinder an weiterführenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 5 zuständig, sofern diese Schüler*innen nicht seine eigenen Schulen besuchen. Derzeit werden 100 Kinder aus dem Landkreis Coburg in den Klassen ab der 5. Jahrgangsstufe an der Rudolf-Steiner-Schule unterrichtet. Die Rudolf-Steiner-Schule gilt ab dieser Jahrgangsstufe als weiterführende Schule.

Im Rahmen freiwilliger Leistungen unterstützt der Landkreis die Schule seit dem Jahr 1994 den Waldorfschulverein Coburg e. V. finanziell. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport hat in seiner Sitzung vom 26.10.2015 den Landrat ermächtigt eine Finanzierungsvereinbarung mit dem Verein zu schließen. Danach stellt der Landkreis dem Verein für Schüler*innen ab der 5. Jahrgangsstufe ab dem Haushaltsjahr 2016 400 € a zur Verfügung. Die Finanzierungsvereinbarung endet mit Ablauf des Haushaltsjahres 2020.

Mit Schreiben vom 13.02.2020 bedankt sich der Waldorfschulverein Coburg e. V. für die bisherige Unterstützung und bittet um Anpassung des Kostenbeitrages des Landkreises Coburg an die im BaySchFG vorgesehenen Gastschulbeiträge. Der Gastschulbeitrag für Grund- und Mittelschulen beträgt derzeit 1.525 € der für Gymnasien liegt bei 925 €/a.

Die Stadt Coburg hatte bereits im Jahr 2019 einen entsprechenden Antrag erhalten. Der Bildungsbeirat hat sich in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 05.11.2019 mit diesem Thema befasst. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und auf Empfehlung der beiden Kämmerereien von Landkreis und Stadt Coburg hatte der Bildungsbeirat empfohlen, den Zuschuss i. H. v. 400 € pro Schüler*in und Jahr beizubehalten.

Der Schul- und Kultursenat der Stadt Coburg entschied in seiner Sitzung vom 14.01.2020 eine Erhöhung des Zuschusses auf 500 € je Schüler*in und Jahr.

Die Zahl der Schüler*innen aus dem Landkreis ab Klasse 5 schwankt jährlich, liegt aber in der Regel bei etwa 100 Schüler*innen. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport hat in seiner Sitzung vom 15.07.2020 ebenfalls die Erhöhung auf 500 € je Schüler*in und Jahr beschlossen.

Dadurch würden sie die jährlichen freiwilligen Leistungen des Landkreises an den Verein von ca. 40.000 € auf ca. 50.000 € erhöhen. Dieser Erhöhung sollte der Kreistag zustimmen.

Ressourcen:

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine freiwillige Leistung des Landkreises. Sie wird seit Jahren mit einer Höhe von 400 €/a und Schüler*in ab der Klassenstufe 5 aus dem Landkreis Coburg gewährt. Die freiwillige Leistung würde sich um ca. 10.000 € je Jahr erhöhen.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von ca. 50.000 €/a im HH-Jahr 2021 und in den Folgejahren benötigt, sofern die Vereinbarung nicht gekündigt wird.

Es gibt keine Förderung für diese Leistung.

Fortführung und eine Verstetigung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus sind geplant.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt einer weiteren finanziellen Unterstützung des Waldorfschulvereins Coburg e. V. zu. Der Landkreis Coburg zahlt pro Schüler*in der Rudolf-Steiner-Schule, Coburg ab der 5. Jahrgangsstufe mit Wohnsitz im Landkreis Coburg einen Betrag von 500 € pro Jahr. Die Haushaltsmittel sind unter der Haushaltsstelle 0.2352.7180 einzuplanen und stehen unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung.

Der Landrat wird ermächtigt, eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung mit dem Waldorfschulverein Coburg e. V. als Träger der Schule zu schließen. Sie gilt ab dem 01.01.2021. Die Laufzeit beträgt zunächst ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zum 31.07. des Vorjahres gekündigt worden ist.

Mit 40 zu 6 Stimmen mehrheitlich beschlossen

Zu Ö 9 Kreisstraße CO 11;
Umgehung Kleingarnstadt

Sachverhalt:

Im Investitionsprogramm des Landkreises Coburg für die Jahre 2019 bis 2023 ist unter der lfd. Nr. 91 der Bau einer Umgehungsstraße bei Kleingarnstadt mit Kosten in Höhe von 4.000.000 € ab dem Jahr 2023 vorgesehen. Es wurde im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung mit einer Förderung in Höhe von 2.020.000 € gerechnet.

Planungskosten wurden für das Jahr 2023 in Höhe von 100.000 € vorgesehen.

Im Zuge der Bauleitplanung der Gemeinde Ebersdorf ist vorgesehen im Bereich der Umgehung eine ca. 34 Hektar große PV-Anlage zu errichten. Damit dadurch keine Zwangspunkte für die Straßenplanung des Landkreises Coburg geschaffen werden, ist eine grobe Aussage hinsichtlich der späteren Trassenführung der Umgehungsstraße dringend erforderlich.

Zu diesem Zweck muss durch ein Ingenieurbüro zeitnah eine Vorstudie erstellt werden, für die Kosten in Höhe von ca. 40.000 € anfallen würden. Diese können durch Verschiebung eines Teilbetrages der für das Jahr 2023 bislang eingeplanten Planungskosten in Höhe von 100.000 € bereitgestellt werden. Durch die Mittelverschiebung von 40.000 € auf das Jahr 2021 würden sich die geplanten Haushaltsmittel im Jahr 2023 auf 60.000 € reduzieren.

Eine Entscheidung über die schlussendliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme wird bei Annahme dieses Beschlusses noch nicht getroffen. Dieser dient lediglich zur Abstimmung der verbindlichen gemeindlichen Bauleitplanung mit den Belangen des Straßenbaus des Landkreises Coburg.

Ressourcen:

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden keine zusätzlichen Haushaltsmittel benötigt.

Im Haushaltsplan 2021 wären unter der Haushaltsstelle 6511.9502 40.000 € zu veranschlagen. Hierdurch würden sich die bislang veranschlagten Planungskosten im Jahr 2023 auf 60.000 € reduzieren.

Weitere Mittel sind (wie auch im Investitionsplan 2019 bis 2023 angesetzt) für die nächsten Jahre (2024 ff.) entsprechend in Höhe von 3.900.000 € vorzusehen.

Weitere Personalkapazitäten werden nicht benötigt.

Die räumliche Unterbringung (einschl. Infrastruktur) ist gesichert.

Beschluss:

Der Vergabe von Planungsleistungen zur Erstellung einer Vorstudie für die Trassenfindung der Umgehung Kleingarnstadt an das wirtschaftlichste Angebot eines Ingenieurbüros wird zugestimmt.

Die anfallenden Kosten sind im Jahr 2021 aus der Haushaltsstelle 6511.9502 des Vermögenshaushaltes zu bezahlen.

Mit 46 zu 1 Stimme mehrheitlich beschlossen

Zu Ö 10 Weitere flächendeckende Förderung hauptamtlicher Integrationslotsen

Sachverhalt:

Mit der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) des bayer. Staatsministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, die zum 01.01.2018 in Kraft trat, war beabsichtigt, die bis dahin vorhandenen Strukturen im Integrationsbereich zusammenzuführen und aufeinander abzustimmen. Ein Kernelement der Richtlinie war die Implementierung der flächendeckenden Förderung von Integrationslotsen auf kommunaler Ebene, deren Ziel es sein sollte die regionalen Akteure zu vernetzen, die in der Integration tätigen Ehrenamtlichen zu unterstützen und verlässliche Bedingungen für ehrenamtliches Engagement zu schaffen.

Der Kreis- und Strategieausschusses des Landkreises Coburg beschloss am 09.11.2017 die Förderung zu beantragen, eine Stelle in der Egr. 9 TVöD hierfür befristet auf den Förderzeitraum und somit bis zum 31.12.2020 zu schaffen und den erforderlichen Eigenmittelanteil seitens des Landkreises bereitzustellen. Die Integrationslotsin ist seither im Landkreis Coburg tätig und hat auch dem Kreistag über die verschiedenen Aktivitäten berichtet, die als Kernelement im Landkreis Coburg vor allem zum Ziel hatten einen einheitlichen Ansprechpartner rund um das Thema Flucht und Integration in der Verwaltung zu etablieren, der gleichzeitig auch die „Lotsen- und Kümmererfunktion“ übernimmt.

Die Geltungsdauer der ersten Förderrichtlinie läuft nun zum 31.12.2020 aus. Das Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration sieht jedoch nach wie vor die Notwendigkeit, das System der Integrationslotsen flächendeckend aufrecht zu erhalten und hat demzufolge in der ab 01.01.2021 gültigen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) die Förderung der Integrationslotsen fest und auch weiterhin auf dem bisherigen Niveau verankert:

Art und Umfang der Förderung:

- Für alle Landkreise und kreisfreien Städte Bayerns
- Ab 01.01.2021 (damit direkte Folgeförderung) bis 31.12.2023
- Förderquote 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben; jedoch maximal 60.000 Euro pro Jahr und Zuwendungsempfänger
- Einzubringende Eigenmittel betragen 20%, wovon 10% monetär erbracht werden müssen (ca. 7.500 Euro). Weitere 10% können (wie bisher) über Gemeinkosten eingebracht werden.
- Grundsätzlich gefördert werden Personal- und Sachkosten
- Personalkosten werden maximal bis zur Egr.10 TVL erstattet (Lkr Co: Egr.9c TVöD).

Die Schaffung der Lotsenfunktion im Landkreis Coburg hat sich unter mehreren Aspekten bewährt:

- Einzelfälle werden kompetent und aus einer Hand abgearbeitet; es gibt einen einheitlichen Ansprechpartner, der sich um alle Belange kümmert
- Die ehrenamtlichen Integrationskreise vor Ort haben einen Ansprechpartner (Unterstützung bei konkreten Projektideen und der Beantragung von Zuschüssen bzw. Fördermitteln)
- Die ehrenamtlichen Hausaufgabenhilfen erhalten Fahrtkostenerstattung (Zusatzleistung des Freistaates, Abwicklung über die Integrationslotsen)
- Umfangreiches Lehr-, Lern- und Informationsmaterial kann über die Integrationslotsen abgerufen und abgerechnet werden (z.B. zur Mieterqualifizierung).
- Zusammenarbeit mit dem politischen Integrationsbeauftragten.

Deswegen wird empfohlen, auch zukünftig die Förderung in Anspruch zu nehmen.

Ressourcen:

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine freiwillige Leistung des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden im Haushaltsjahr 2021 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 7.500 € benötigt.

Weitere Mittel sind für die nächsten Jahre entsprechend und verbindlich in Höhe von 7.500 € für die HH-Jahre 2022 und 2023 vorzusehen.

Es ist eine Förderung in Höhe von 60.000 € pro Kalenderjahr und somit i.H.v. 180.000 € insgesamt für die drei Haushaltsjahre zu erwarten. Die Auszahlung erfolgt kalenderjährlich.

Eine Fortführung und eine Verstetigung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus ist möglich.

Folgende Personalkapazitäten werden benötigt:

Die räumliche Unterbringung (einschl. Infrastruktur) ist gesichert.

Aus der Beratung:

Kreisrat Frank Rebhan beantragt auf einen Sachvortrag zu verzichten. Der Antrag wird angenommen.

Beschluss:

Die Förderung eines Integrationslotsen soll beim Bayerischen Staatministerium des Inneren, für Sport und Integration nach der neu gefassten Beratungs- und Integrationsrichtlinie für die Jahre 2021, 2022 und 2023 beantragt werden.

Die hierfür notwendige Stelle in der Egr. 9 TVöD wird für den Gesamtförderzeitraum und somit bis zum 31.12.2023 befristet. Der erforderliche Eigenmittelanteil i.H.v. 7.500 Euro ist analog des Förderzeitraums kalenderjährlich im Haushalt einzuplanen.

einstimmig

Zu Ö 11 Antrag der Kreisräte Christoph Raabs, Thomas Büchner (ÖDP) und Herbert Müller (DIE LINKE/SBC-Land) vom 06.10.2020;
Verbesserung der Schülerinnen- und Schülerbeförderung durch Bus und Bahn

Sachverhalt:

Der Antrag fordert eine Begrenzung der beförderten Personen im öffentlichen Verkehr auf die Anzahl der zugelassenen Sitzplätze in den Bussen und Bahnen. Dafür seien die notwendigen Beförderungskapazitäten zu organisieren.

Grundsätzlich ist die Gefahr, sich im Öffentlichen Personennahverkehr mit COVID-19 zu infizieren, sehr niedrig. Das Robert Koch-Institut hat in einer Studie Daten zu COVID-19-Fällen und Ausbrüchen analysiert und festgestellt, dass ein geringer Anteil der Ausbruchsfälle im ÖPNV stattgefunden hat. Die Gründe sind die Maskenpflicht in den Bussen/Bahnen und an den dazugehörigen Haltestellen, das regelmäßige Lüften an den Haltestellen und die geringe Aufenthaltsdauer in den Fahrzeugen.

Zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten hat der Freistaat Bayern in einer Verordnung vom 02.09.2020 Mittel in Höhe von 15 Millionen Euro bereitgestellt und über den Landesverband der Bayerischen Omnibusunternehmer (LBO) freie Kapazitäten abgefragt.

Unabhängig davon hat das Landratsamt Coburg als sich abgezeichnet hat, dass nach den Sommerferien wieder ein normaler Schulbetrieb stattfinden sollte, die OVF bereits am 26.08.2020 aufgefordert, so viele zusätzliche Kapazitäten für den Schülerverkehr bereitzustellen wie möglich. Damit sollte die Besetzung in den Bussen möglichst entzerrt werden. Bei den Bahnunternehmen und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr sind entsprechende Anfragen gestellt worden.

Neben dem Auftrag an die OVF hat die Verwaltung über den Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen (LBO) regional freie Buskapazitäten angefragt. Die Meldung ergab, dass lediglich drei Unternehmen angegeben haben, für den Landkreis Coburg fahren zu können. Davon sagten der OVF zwei Unternehmen ab.

In der Folge konnten die OVF die Unternehmer Gevers und Babucke akquirieren, die jeweils ein Fahrtenpaar von Weitramsdorf nach Coburg und von Weidhausen über Sonnefeld nach Neustadt b. Coburg unterstützen.

Die Liste der LBO wurde Ende Oktober 2020 erneut angefordert in der Hoffnung, dass sie aktualisiert worden ist. Leider standen noch dieselben Unternehmen in der Tabelle.

Unter den Absagen waren Busunternehmen, die nicht die personellen Kapazitäten haben, um täglich Fahrten durchzuführen, und auch ein Unternehmen, das nicht für eine Zusammenarbeit mit der OVF zur Verfügung steht.

Eine Ausweitung der Suche auf Busunternehmen außerhalb des Landkreises brachte eben-

falls nicht den gewünschten Erfolg. Es gab zwar einen Interessenten, doch der Preis war deutlich über dem geförderten Maximalbetrag und wäre gegenüber den Subunternehmern im Landkreis nicht vertretbar gewesen.

Zum Stichtag 11.11.2020 bzw. 12.11.2020 konnten insgesamt drei weitere Unternehmen mit Verstärkerfahrten in Untersiemau, Lautertal und Neustadt b. Coburg beauftragt werden.

Aus den geschilderten Sachverhalten konnten die Kapazitäten im Busverkehr nicht wesentlich erhöht werden. Ein Gelenkbus hat insgesamt 156 Plätze, die sich aus 44 Sitz- und 112 Stehplätzen zusammensetzen. Der Landkreis hat in seinem Nahverkehrsplan festgelegt, dass ein Bus dann zu voll ist, wenn 80 Prozent der 156 Plätze im Bus belegt sind, was insgesamt 125 Sitz- und Stehplätzen bedeutet. Anhand von Fahrgastzählungen ist festgestellt worden, dass diese Maximalauslastung glücklicherweise nirgends erreicht ist. Trotzdem müsste die OVF drei Gelenkbusse auf einer Strecke einsetzen, wenn die Vorgaben bezüglich der Zahl der zugelassenen Sitzplätze eingehalten werden soll. Ähnlich ist die Situation bei den klassischen 12 Meter-Bussen. Diese haben zwischen 20 und 40 Sitzplätze und 70 Stehplätze.

Im Normalfall sind im Bereich Neustadt b. Coburg zehn Fahrzeuge im Einsatz, in Richtung Schulstandort Coburg 24 Fahrzeuge. Um dem Antrag gerecht zu werden, wäre mindestens eine Verdopplung dieser Kapazitäten erforderlich. Diese stehen, wie oben erläutert, nicht zur Verfügung.

Gleiches gilt auch im Bahnverkehr. DB Regio und agilis haben erklärt, das von der BEG bestellte Regelangebot zu fahren. Eine Ausweitung der Kapazitäten hier ist aus technischen und kalkulatorischen Gründen nicht möglich.

Auf Grund der dargelegten Argumente schlägt die Verwaltung vor, den Antrag abzulehnen. Die Verwaltung wird sich weiterhin täglich mit der Thematik befassen, so wie dies schon seit August 2020 passiert.

Ressourcen:

entfällt

Beschluss:

Der Antrag bezüglich der Verbesserung der Schülerinnen- und Schülerbeförderung durch Bus und Bahn wird abgelehnt.

Mit 40 zu 7 Stimmen mehrheitlich beschlossen

Zu Ö 12 Antrag von Kreisrat Frank Rebhan, Vorsitzender der SPD-Kreistagsfraktion, vom 07.10.2020;
Erstellung eines Radwegekonzeptes

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.10.2020 wird die Erstellung eines Radwegekonzeptes für den Landkreis Coburg sowie Übernahme der „Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes“, Fassung April 2020, beantragt. Die Begründung ist dem beiliegenden Antrag zu entnehmen.

Ressourcen:

Erfolgt später (Verweisung in Geschäftsgang)

Beschluss:

Der Antrag wird zu weiteren Bearbeitung in den Geschäftsgang verwiesen.

einstimmig

Zu Ö 13 Anfragen

Anfrage der Kreisräte Michael Höpflinger und Peter-Alexander Zuccala vom 25.10.2020

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

1.)

In Bezug auf die siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung § 1 (2).2

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.

Wie stellt der Landkreis Coburg sicher, dass Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche im ÖPNV (Schülerinnen- und Schülerbeförderung) und in anderen Einrichtungen des Landkreises nicht benachteiligt, diskriminiert oder ausgegrenzt werden, wenn sie von der Tragepflicht befreit sind und darum keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

Welche Dokumente erwarten die Personen, die im Auftrag des Landkreises die Tragepflicht zu kontrollieren haben?

Gibt es einen Plan, um Diskriminierung, Ausgrenzung und Benachteiligung zu vermeiden?

Wurden die Personen, die kontrollieren, auf diesen Plan hingewiesen?

Antwort:

Gemäß den §§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 8 Satz 2 der 8. BayIfSMV besteht u grundsätzlich Maskenpflicht auf dem Schulgelände, im öffentlichen Personennahverkehr und auch im freigestellten Schülerverkehr.

Nach § 2 dieser Verordnung sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Grund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, von der Tragepflicht befreit.

Das heißt: Wenn jemand durch ein den Anforderungen entsprechendes ärztliches Attest von der Maskenpflicht befreit ist, besteht diesem gegenüber im ÖPNV und im freigestellten Schülerverkehr zunächst grundsätzlich eine Beförderungspflicht. Es gilt jedoch auch hier das Allgemeine Abstandsgebot nach § 1 Satz 2 der BayIfSMV, wonach ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von mindestens 1,5 m einzuhalten ist, wo immer das möglich ist. Ist dies nicht möglich, kann eine Abwägung zwischen den Interessen des Einzelnen an der Beförderung und den Interessen der Allgemeinheit bzw. den Mitfahrenden hinsichtlich ihrer körperlichen Unversehrtheit dazu führen, dass von der Beförderung Abstand genommen wird.

Wenn im Schulbereich ein von der Maskenpflicht befreites Kind im Klassenzimmer mit einem Mindestabstand von 1,5 bis 2 m zu den Mitschülern gesetzt wird oder von den Lehrkräften dazu aufgefordert wird, Abstand zu halten, stellt dies weder eine Diskriminierung oder Ausgrenzung dar, sondern erfolgt zur Umsetzung der 8. BayIfSMV und zum Schutze der Mitschüler und Lehrkräfte.

Das von der Maskenpflicht befreite Kind muss diese Befreiung auf Verlangen autorisierter Personen (in der Regel der Busfahrer bzw. das Kontroll- und Servicepersonal der Bahn) vorlegen können.

Die Schule kann nach der Ziffer 6.1 Buchst. g) des Rahmenhygieneplans für Schulen vom 06.11.2020 verlangen, dass das Original des Attestes zur Überprüfung ausgehändigt wird, sie darf eine Kopie anfertigen und in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte nehmen.

Weitere Pläne sind nicht vorhanden und auch nicht erforderlich.
2.)

Wie viele Personen des Landkreises Coburg liegen zur Zeit aufgrund einer Corona-Erkrankung im Coburger Krankenhaus?

Antwort:

Stand heute, 26.11.2020, 08:00 Uhr, werden im Klinikum Coburg 37 Patienten mit Covid-19 behandelt.

Eine Aufschlüsselung nach Zugehörigkeit zu bestimmten Gebietskörperschaften wird nicht geführt.

Wie viele Personen davon liegen auf der Intensiv-Station?

Antwort:

Von den 37 Patienten werden sieben Patienten auf der Intensivstation behandelt.

Wie viele Personen davon sind unter 18 Jahren?

Antwort:

Derzeit befindet sich unter den stationär behandelten Patienten mit Covid-19 kein Patient unter 18 Jahren.

Wie viele Personen des Landkreises Coburg unter 18 Jahren waren seit Beginn der Krise stationär im Coburger Krankenhaus untergebracht?

Antwort:

Seit Januar 2020 wurde im Klinikum Coburg ein Patient unter 18 Jahren mit Covid-19 stationär behandelt.

3.)

Zum Thema Generalsanierung oder Neubau des Krankenhauses Coburg haben uns Bürger angesprochen und gefragt, aus welchen Grund das alte Gebäude so beschädigt sei, dass es irreparabel ist?

Sie fragten damit auch, welche Schäden am alten Krankenhaus eine Generalsanierung bzw. Neubau nötig machen.

Können Sie uns darauf bitte eine Antwort geben?

Berücksichtigen Sie bei der Frage bitte, dass wir die AfD erst seit diesem Jahr im Kreistag sitzen.

Alexander Schmidtke hat in diesen Zusammenhang erwähnt, dass das Krankenhaus bis zur Fertigstellung des Neubaus (cirka 6-8 Jahre) technisch auf den neuesten Stand sein muss. Dafür benötigt er natürlich entsprechend Mittel.

Das heißt, wir werden das Krankenhaus die nächsten Jahre auf den neuesten technischen Stand halten, um dann in das Neue ebenfalls technisch auf neuesten Stand eingerichtete Krankenhaus zu ziehen.

Diese Vorteile des Neubaus sind uns bekannt:

- Kürzere Wege für das Personal (effektivere Abläufe)
- erweiterbar
- bessere Verkehrsanbindung
- höhere Bettenzahl
- Förderung durch Bund und Land
- Förderung aus EU-Mitteln

Nachteile sind vor allem die hohen Kosten im Zeichen der Corona- und Euro-Krise. Durch diese Krise sind die Einnahmen des Landkreises in den nächsten Jahren schwer vorherzusehen. Ebenso sind die Kosten des Neubaus in der Regel höher als errechnet.

Können Sie uns weitere Gründe nennen, warum eine Generalsanierung oder ein Neubau möglichst zeitnah geschehen muss?

Können Sie uns Gründe nennen, warum eine Verschiebung einer Generalsanierung oder eines Neubaus Schaden für die Bürger in unseren Landkreis bedeutet?

Antwort:

Diesbezüglich wird auf die am 15.07.2020 stattgefundene Informationsveranstaltung hingewiesen. Dort wurden alle Kreistags- sowie auch Stadtratsmitglieder über alle Fakten zum Thema Neubau oder Generalsanierung des Klinikums Coburg eingehend informiert.

Am 16.07.2020 hat der Kreistag Coburg in öffentlicher Sitzung eine Richtungsentscheidung zum Neubau des Klinikums Coburg beschlossen, auch hier erfolgte eine ausführliche Berichterstattung.

Eine Zusammenfassung der Informationen, die auch die gestellten Fragen beantwortet, ist im Gremieninformationssystem eingestellt.

Niederschrift über die 6. Sitzung des Kreistages am 26.11.2020 (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 15:00 Uhr.

Coburg, 07.12.2020

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Nina Kutscher
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Felix Hanft
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 2 Jennifer Jahn
- Geschäftsbereich 3 Candida Schramm
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- SG Isa Härtel
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Martina Berger
- Z 3 Manfred Schilling

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. z.A.